



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zug, 7. April 2009 ek

### **Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Online-Zugriffe VOSTRA) und Fragebogen zur Revision des Strafregisterrechts**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Januar 2009 (Eingang 26. Januar 2009) hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantone eingeladen, bis 20. April 2009 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches Stellung zu nehmen. Die Einladung zur Vernehmlassung betrifft zwei Bereiche: Einmal geht es um die Schaffung einer formell-gesetzlichen Rechtsgrundlage (Anhebung der bisherigen Verordnungsregelung auf Gesetzesstufe) für die Online-Zugriffe der kantonalen Einbürgerungsbehörden sowie einzelner (polizeilicher) Stellen des Bundes. Dann sind Fragen im Hinblick auf eine umfassende Revision des Strafregisterrechts zu beantworten. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Wir stellen folgende **Anträge**:

1. Das Online-Zugriffsrecht sei nicht nur den kantonalen sondern auch den gemeindlichen Einbürgerungsbehörden zum Zwecke der Durchführung von Einbürgerungsverfahren zu gewähren.
2. Es sei der erläuternde Bericht zu Art. 367 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB 311.0) insofern zu ergänzen, dass die Begriffe "durch ein Abrufverfahren Einsicht ... nehmen" auch das Recht beinhalten, die abgerufenen und eingesehenen Daten für die betreffenden Verfahren auszudrucken und zu verwenden.
3. Das Online-Zugriffsrecht sei auch den kantonalen polizeilichen Strafverfolgungsbehörden zu gewähren.

4. Art. 367 Abs. 4 StGB soll wie folgt formuliert werden: Personendaten über hängige Strafverfahren (Art. 366 Abs. 4) dürfen nur durch die Behörden nach Abs. 2 Buchstaben a-e bearbeitet werden. Ferner können die Behörden nach Abs. 2 Buchstabe f durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen.

### **Begründung:**

#### Ziffer 1

Voraussetzung für den Erhalt des Bürgerrechts ist unter anderem, dass die betreffende Person gestützt auf Art. 14 lit. c des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz; BüG; SR 141.0) "die schweizerische Rechtsordnung beachtet." Auch das kantonale Recht hält in § 5 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz; BGS 121.3) fest, dass unter anderem zu prüfen ist, ob die Bewerberin oder der Bewerber die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt und beachten will. Mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes - die Referendumsfrist läuft am 7. April 2009 (unbenutzt) ab -, wird neu der Bürgerrat und nicht mehr die Bürgergemeindeversammlung über die Einbürgerungsgesuche auf gemeindlicher Ebene entscheiden (§ 16 Abs. 1). Die im erläuternden Bericht (Ziff. 2.2.4) genannten Befürchtungen, dass bei Einbürgerungen durch die Bürgergemeindeversammlung die für die Resozialisierung heiklen Strafdaten zu breit gestreut werden, werden damit entkräftet. In Anbetracht dieser Umstände ist es notwendig und sinnvoll, dass auch die gemeindlichen Einbürgerungsbehörden Einsicht in die VOSTRA-Daten nehmen können. Es erscheint verfahrenstechnisch nicht angebracht, dass diese in Unkenntnis laufender Strafverfahren einen positiven Einbürgerungsentscheid fällen, wobei die kantonalen Behörden Kenntnis von den VOSTRA-Daten hätten, sie aber den gemeindlichen Behörden nicht mitteilen dürften. Zudem hat der Bürgerrat die Datenschutzgesetzgebung zu beachten.

#### Ziffer 2

Die im Kanton Zug zuständige kantonale Einbürgerungsbehörde begrüsst die Möglichkeit, durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personendaten über Verurteilungen nehmen zu dürfen. Dies erleichtert die Arbeit des mit den Einbürgerungsverfahren betrauten Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes. Voraussetzung für diese Erleichterung ist allerdings, dass die abgerufenen Daten den Einbürgerungsakten beigefügt werden können und dass sie auch den für die Einbürgerung zuständigen gemeindlichen Behörden weitergeleitet werden dürfen. In diesem Zusammenhang sind die in Art. 367 Abs. 2 StGB verwendeten Begriffe "Abrufverfahren" und "Einsicht" unklar. Deshalb müsste zumindest im erläuternden Bericht erwähnt werden, dass die vom Gesetzgeber gewählte Terminologie auch das Ausdrucken und Verwenden der Personendaten in den jeweiligen Verfahren erlaubt.

### Ziffer 3

Die schweizerische Rechtsordnung vereinheitlicht mit der neuen Bundesstrafprozessordnung auch die Strafverfolgung. Die Kantone sind daran, die Einführungsgesetze dazu zu erlassen. Strategisch sollen die gerichtlichen und polizeilichen Strafverfolgungsorgane in der ganzen Schweiz mit gleichen Kompetenzen und Mitteln arbeiten können. Aus dieser Betrachtungsweise heraus ist nicht mehr zu verstehen, weshalb Bundespolizeiorganen, wie dem fedpol oder den Diensten für Analyse und Prävention beim Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (DAP-VBS) das Recht für Online-Abfragen im VOSTRA zukommt, während den kantonalen polizeilichen Strafverfolgungsbehörden dieser elektronische Zugriff verwehrt bleiben soll. Die vorgesehene Revision des Strafgesetzbuches bietet Gelegenheit, diese Ungleichheiten im Lichte der Vereinheitlichung der Strafverfolgung und der Schengen - Abkommen zu beseitigen.

### Ziffer 4

Es macht Sinn, dass die kantonalen Einbürgerungsbehörden Personendaten über hängige Strafverfahren einsehen dürfen und somit bereits im Anfangsstadium einer Einbürgerung die Gesuche von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Hinweis auf pendente Strafverfahren sistieren können. Den kantonalen Einbürgerungsbehörden steht gestützt auf den neuen Art. 367 Abs. 4 StGB sogar das Recht auf Bearbeitung der betreffenden Personendaten zu. Gemäss Art. 3 lit. e des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; DSG; SR 235.1) umfasst das Bearbeiten von Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, jeden Umgang mit denselben, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten. Das Recht zur Bearbeitung geht für die kantonalen Einbürgerungsbehörden zu weit. Angebracht wäre es, die Terminologie "durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen", welche in Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung; SR 331) verwendet wird, zu übernehmen.

### **Stellungnahme zum Fragebogen zur Revision des Strafregisterrechts**

1. Sollten die Anträge gemäss Buchstabe A für die laufende Revision des StGB nicht berücksichtigt werden, ersuchen wir Sie, diese als Eingaben zum Fragebogen entgegen zu nehmen.
2. Zugriffsrechte sollten alle Migrationsbehörden auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden haben. Seitens der Polizei-, Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden besteht bereits eine Mitteilungspflicht gemäss Art. 82 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201). Ein Online-Zugriff wäre effizienter und würde die Kommunikationswege vereinfachen.

3. Gerade beim Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) wären die kantonalen Polizeistellen dringend auf Online-Zugriffe angewiesen. Die Zugriffsrechte der Bundespolizei entsprechen aufgabenspezifisch jenen der kantonalen Polizeistellen. Die Verwaltungsstrafverfahren - um solche handelt es sich bei Massnahmen, die gestützt auf das BWIS ergehen -, sind explizit in Art. 2 lit. a der VOSTRA-Verordnung aufgeführt. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb den Strassenverkehrsämtern ein Online-Zugriff zugestanden wird für gleichwertige Arbeiten, die auch die Polizei zu verrichten hat.
4. Zur Frage der Interpretation von Strafregisterauszügen  
Interpretationsschwierigkeiten bestehen weder für die Gerichte noch für die Strafuntersuchungsbehörden. Den kantonalen Polizeistellen könnten Probleme erwachsen. Sie können mit dem automatisierten Fahndungssystem (RIPOL) online lediglich auf Verdachtslagen zugreifen. Dies könnte zu einer Verzerrung in der Wahrnehmung der Realität und zu Missverständnissen führen, die gravierender in die persönlichen Rechte von Bürgerinnen und Bürgern eingreifen, als jene, die durch das Recht der Online-Zugriffe tangiert würden. Allein mit dem Zugriff auf Verdachtslagen wird jede verdächtige Person als Täterin oder als Täter betrachtet. Ein schneller Zugriff auf das Strafregister würde zeigen, ob für die verdächtigten Personen die Unschuldsvermutung im Vordergrund zu stehen hat.
5. Zur Frage nach der Registrierung von Strafurteilen gegen Unternehmen  
Angesichts der Zunahme von Wirtschaftsdelikten ist die Registrierung wichtig. Auch der Online-Zugriff sollte hängige Verfahren gegen Unternehmen zeigen. Dies ist für die Strafverfolgung wichtig. Es geht um die Beantwortung von Gerichtsstandsfragen und um die Koordination mit andern Behörden. Zudem gibt es Tatbestände, wie z.B. Art. 117 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG), die eine verschärfte Strafanordnung vorsehen bei Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung, wenn das Delikt innert fünf Jahren nach einer Verurteilung erneut begangen wird.
6. Schliesslich wäre die Aufnahme bekannter ausländischer Urteile gegen Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Strafregister wünschenswert, mindestens aber ein Verweis auf das ausländische Urteil, damit Details bekannt würden.

Seite 5/5

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 7. April 2009 ek

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Heggin  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht
- Direktion des Innern
- Zuger Polizei
- Sicherheitsdirektion (2)